BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 92/09 S

L 1 SF 14/09 AB (LSG Hamburg)
S 55 AS 922/09 ER (SG Hamburg)

…… ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Wiesendamm 26, 22305 Hamburg,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Mai 2009 - L 1 SF 14/09 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen den Vorsitzenden der 55. Kammer des Sozialgerichts Hamburg, Richter Dr. K , mit Beschluss vom 29. Mai 2009 - L 1 SF 14/09 AB - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit einem am 9. Juni 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 6. Juni 2009 sinngemäß gegen den Beschluss des LSG vom 29. Mai 2009 Beschwerde eingelegt.

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS